

Deutschlands das Kontrollratsgesetz 10 umgangen wurde. Die Besatzungsorgane in der britischen Zone vertraten die Ansicht, daß im Gegensatz zum Kontrollratsgesetz 10, das auch eine Verfolgung wegen Verbrechen gegen den Frieden vorsah, nur Kriegsverbrechen im engeren Sinne geahndet werden könnten. Sie stützten sich dabei auf einen „Royal Warrant“, eine königliche Ermächtigung, vom 14. Juni 1945.¹⁴

An der Tatsache, daß das Verbrechen gegen den Frieden anerkanntermaßen das schwerste und konsequent zu verfolgende Völkerrechtsdelikt ist, können all diese Winkelzüge nichts ändern. Im Urteil des Nürnberger Internationalen Militärtribunals wurde betont, daß der Angriffskrieg „das schwerste internationale Verbrechen ist, das sich von anderen Kriegsverbrechen nur dadurch unterscheidet, daß es in sich alle Schrecken der anderen Verbrechen einschließt und anhäuft“¹⁵. Der ehemalige Vorsitzende der Londoner Konferenz, auf der das Statut für den Internationalen Militärgerichtshof beschlossen wurde, und britische Anklagevertreter in Nürnberg, Maxwell-Fife, ergänzte hierzu:

„Jeder, der sich an der Begehung des Verbrechens (gegen den Frieden — M. K.) beteiligt hat, wird ipso facto persönlich verantwortlich, und es ist sowohl die Pflicht als auch das Recht der Nationen der Welt, ein Verfahren anzustrengen, in dem der Grad seiner persönlichen Verantwortlichkeit bestimmt wird.“¹⁶

In der Resolution 95 (I) der Vollversammlung vom 11. Dezember 1946 über die Bestätigung der Nürnberger Prinzipien bekannten sich zudem die UN-Mitgliedstaaten einmütig zu den Grundsätzen des Völkerrechts, wie sie im Statut für den Internationalen Militärgerichtshof und im Urteil von Nürnberg anerkannt wurden. Der amerikanische Vorschlag für die Resolution hatte bezeichnenderweise die „Kodifikation“ der Nürnberger Prinzipien in den Vordergrund gerückt. Auf sowjetische Initiative kam es zur Formulierung „Bestätigung“ („affirmation“) an Stelle von „codification“.¹⁷ So wurde die bereits vorab gegebene Verbindlichkeit der Nürnberger Prinzipien zusätzlich unterstrichen. „Obwohl diese Bestätigung nicht die bindende Kraft eines Vertrages hat“ — betont Jessup — „ist ihre politische und wahrscheinlich auch rechtliche Kraft so groß, als ob sie bereits in Vertragsform vereinbart worden wäre.“¹⁸

Jessup übersieht, daß die Resolution der Vollversammlung bereits bestehendes, auf verbindliche völkerrechtliche Verträge zurückgehendes Recht bestätigte, also in diesem Falle nicht den Charakter einer „Empfehlung“, sondern einer politischen und rechtlichen Manifestation hatte. Trotz seiner formalen Betrachtungsweise erkennt aber auch Jessup — und deshalb haben wir ihn zitiert —, daß sich der Verbindlichkeit des Verbrechens gegen den Frieden als Straftatbestand heute niemand mehr entziehen kann. „Keine noch so krampfhaften Bemühungen des Imperialismus können dem Fortschritt der Geschichte Einhalt gebieten.“¹⁹ In unserer Welt des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus sind die Prinzipien des Nürnberger Statuts und Urteils zu einer wirksamen Waffe im Kampf gegen die Feinde des Friedens geworden.

Die israelischen Justizorgane haben alle Möglichkeiten, im Eichmann-Prozeß nicht nur schlechthin die Untaten

der Vergangenheit zu sühnen, sondern durch eine praktische Bezugnahme auf den Tatbestand des Verbrechens gegen den Frieden auch wirksam zur Friedenssicherung in der Gegenwart beizutragen. Wird das bei aller persönlichen Achtbarkeit seiner Mitglieder letztlich doch seiner Klasse verhaftete israelische Gericht diesen Weg beschreiten oder wenigstens zu beschreiten suchen?

Die israelischen Justizorgane werden ihrer Aufgabe nicht entsprechen können, wenn sie versuchen wollten, sich nur mit Eichmann und seinem — von der Gesamttaktion gar nicht zu trennenden — persönlichen Beitrag zur Organisierung des Völkermordes zu befassen. Das Gericht muß die Zusammenhänge aufzeigen und vor allem auch der Frage nachgehen, wie es möglich war, daß ein Eichmann sich 15 Jahre lang seiner Verantwortung entziehen konnte.

Kempner hat einmal nachgeforscht, was aus den Teilnehmern der Wannseekonferenz geworden ist. „Das Fazit“ — schreibt er — „zeigt, daß von den Teilnehmern an der Judenvemichtungskonferenz bisher nur ein einziger, nämlich Dr. Wilhelm Stuckart, abgeurteilt worden ist.“²⁰ Ein weiterer, Eichmann, sieht seinem Urteil jetzt entgegen. Abgesehen von den eventuell auch in Argentinien „verschollenen“ Teilnehmern der Konferenz, waren z. B. gegen den ehemaligen Reichsamtseiler Dr. Leibbrandt (Vertreter Rosenbergs auf der Konferenz) und gegen den ehemaligen Staatssekretär Klopfer (Vertreter Bormanns) Verfahren an die westdeutschen Organe übergeben worden. Gegen Klopfer war sogar bereits in Nürnberg eine Anklage vorbereitet worden. Infolge der Abkürzung des Verfahrens wurde die Akte Klopfer aber den westdeutschen Behörden übergeben. Die Bonner Justiz ließ Leibbrandt und Klopfer ungeschoren.²¹

Angesichts solcher Fakten drängt sich wohl nicht nur uns die Frage auf, ob Adenauers Intimus Globke, der sich in Nürnberg durch seine „freimütigen“ — andere belastenden — Aussagen gewisse Sympathien amerikanischer Anklagevertreter erwarb, in diesen Dingen nicht maßgeblich Regie führt. Eine genügend einflußreiche Stellung hat ihm Adenauer ja eingeräumt. Der Eichmann-Prozeß erfordert jedenfalls gebieterisch eine eingehende Analyse und Aufklärung der umfangreichen antisemitischen Tätigkeit Globkes, der als Verfasser der Nürnberger Rassengesetze überhaupt erst die „legale“ Ausgangsposition für Eichmanns Untaten schuf.²²

Und hier liegt wohl der wesentlichste Mangel der Publikation „Le Dossier Eichmann“. Die Schrift vermeidet tunlichst jede Bezugnahme auf die neonazistischen Vorgänge in Westdeutschland. Lediglich Francois de Menthon, ehemals französischer Ankläger in Nürnberg, äußert sich in seinem Vorwort besorgt über die bei der intellektuellen Jugend (West-)Deutschlands und anderer Länder verbreitete Unkenntnis über die Naziverbrechen und die Parteinahme für nazistisches Gedankengut, die angesichts der Nicht- oder Fehlbehandlung des Nürnberger Urteils und der Verbrechen des Faschismus besonders in den westdeutschen Schulen und Lehrbüchern wahrlich kein Wunder sind. Zugleich entschuldigte sich de Menthon aber auch wieder, daß man überhaupt im Jahre 1960 auf die Verbrechen der Nazis zurückkomme: „Bedeutet dies nicht, unnötigerweise an einen empfindlichen Nerv der deutschen Nationallehre zu rühren?“²³

14 vgl. Maughan, UNO and War Crimes, London 1951, S. V und S. 20.

15 Der Nürnberger Prozeß, herausgegeben von Steiniger, Berlin 1957, Bd. I, S. 137.

16 Maxwell-Fife im Vorwort zu: R. W. Cooper, The Nuernberg Trial, 1947, S. 10.

17 vgl. The Charter and Judgment of the Nuernberg Tribunal, Memorandum submitted by the Secretary General, United Nations, General Assembly, International Law Commission, Lake Success, New York 1949, S. 12/13.

18 Jessup, The Crime of Aggression and the Future of International Law, in: Political Science Quarterly, März 1947, S. 2.

19 Erklärung der Beratung von Vertretern der kommunistischen und Arbeiterparteien, November 1960, ND vom 6. Dezember 1960.

20 Aufbau, An American Weekly Published in New York* Nr. 26/1960, S. 6.

21 Auch das Verfahren gegen den inzwischen verstorbenen ehemaligen Staatssekretär Neumann (Vertreter Görings auf der Wannseekonferenz) wurde seinerzeit den westdeutschen Organen übergeben. Hier kam es zu keiner Anklage.

22 vgl. hierzu CheimTCutschke/Przybylski, Globke — Kriegsverbrecher und Verbrecher gegen die Menschlichkeit, NJ 1960 S. 719 ff.

23 Le Dossier Eichmann S. 16.